Vereinssatzung des Radsportclub Lüneburg von 1991 e.V

Lüneburg, 01.01.2010

§ 1 Einleitung

- 1. Der Radsportverein, RSC Lüneburg e.V. wurde am 19.12.1991 in Lüneburg gegründet.
- 2. Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19.12.1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen worden.
- 3. (Vereinsfarben wurden herausgenommen)

§ 2 Allgemeines

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Radsportarten sowie des Triathlon & Duathlon Sports. Die Tätigkeit des Vereins steht ausschließlich und unmittelbar auf volkstümlicher und gemeinnütziger Grundlage. Er lehnt alle politischen, religiösen und rassischen Vorurteile ab.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3. Als Mittel zur Erreichung des Zwecks sind folgende zu betrachten:
 - a) Training unter Aufsicht
 - b) Durchführung von sportlichen Wettbewerben
 - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen
 - d) Besondere Pflege und Förderung der jugendlichen Mitglieder
 - e) Maßgebend für die sportliche Betätigung sind die Regularien des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. (BDR) sowie der Deutschen Triathlon Union (DTU)
- 4. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins d\u00fcrfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes, des Radsportverbandes Niedersachsen im BDR sowie des Niedersächsischen Triathlon Verbandes in der DTU.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Anmeldung sind die Gebühren und die Beiträge für den jeweiligen Monat zu entrichten. Das Geld wird bei Nichtaufnahme erstattet. Die weiteren Beträge sind im Voraus zu zahlen. Die Beitrittserklärung von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- 2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind beitragsbefreit. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder ernannt werden, wenn sie sich hervorragend um den Verein oder die Förderung des Radsports und Triathlons / Duathlons verdient gemacht haben.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum jeweiligen Jahresende, wobei die Beträge für das betreffende Jahr zu zahlen sind. Der Austritt aus dem Verein muß der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30.09. eintreffend schriftlich bekannt gegeben werden. Bei Überschreitung der Kündigungsfrist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu zahlen.
 - b) Im Todesfall sofort ohne weitere Forderung den Angehörigen gegenüber
 - c) Durch den Ausschluss aus dem Verein (siehe § 11 dieser Satzung).
- 6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach § 3, 3a) c) erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Regularien des BDR und der DTU sind anzuwenden.

§ 4 Pflichten und Rechte

- 1. Pflichten der Mitglieder:
 - a) fristgerechte Zahlung der Beiträge und Gebühren
 - b) Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse
 - c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.
- 2. Rechte der Mitglieder:
 - a) Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
 - b) Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts.
- 3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die mtl. Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch Hauptversammlungsbeschluss festgelegt.

Gesonderte Gebühren können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgelegt werden.

§ 6 Organe

- 1. Vorstand
- 2. Mitgliederversammlung
- 3. Hauptversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) den Sportwarten (Fachwarten)
- e) der Frauenbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragten)
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a) die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 3. Vorstandsmitglieder werden im zweijährigen Turnus gewählt:
 - a) in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart,
 - b) in geraden Jahren der 2. Vorsitzende und Schriftführer,

- c) die Sportwarte (Fachwarte) und Frauenbeauftragte nach Vorstandsbeschluss.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, anwesend sind. Vorstandsitzungen werden nach Bedarf einberufen. Fällt im Laufe der Zeit vor einer Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand sich bis zur Neuwahl selbst ergänzen.
- 5. Der Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die etwa vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.
- 6. Im einzelnen sind die Befugnisse
 - a) des 1. und 2. Vorsitzenden: Die Leitung des Vereins, seiner Sitzungen und Versammlungen, sowie die Überwachung des Kassenwartes und der Sportwarte (Fachwarte) sowie des Schriftführers und der Frauenbeauftragten.
 - b) Des Kassenwartes: Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einnahme der Beiträge, Rechnungslegung (Kassenabschluss).

7. Aufwandsentschädigung

- a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Hauptversammlung entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt, besondere Einladungen erfolgen nicht. Hier werden mit den Mitgliedern den Sportbetrieb betreffende organisatorische und technische Fragen beraten und beschlossen. Die Mitgliederversammlung darf keine Beschlüsse fassen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Hauptversammlung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr gleicht, findet eine Hauptversammlung statt. Hierzu muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Dieses gilt auch für eine außerordentliche Hauptversammlung, die einberufen werden muss, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe ein entsprechender Antrag gestellt wird oder diese vom Vorstand einberufen wird.

§ 10 Geschäftsordnung

- Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu beurkunden.
- 2. Die Leitung der Versammlung liegt in Händen, des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder eines hierzu beauftragten Vereinsmitgliedes.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig (Ausnahme §12). Die Hauptversammlung ist ausschließlich und zwingend zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der von zwei Kassenprüfern geprüften Jahresabrechnung,
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (§ 7 Abs. 3),
 - c) Abstimmung über Änderungen und Neufassung der Satzung (Abstimmungsmodus s. § 10 Abs. 3),
 - d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung der Vereinsbedürfnisse.
- 5. Alle Mitglieder sind mit 16 Jahren stimmberechtigt und mit 18 Jahren wahlfähig. Minderjährige Mitglieder und deren Erziehungsberechtigte können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen.
- 6. Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung der Dachverbände, sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand des Vereins ist befugt, Mitglieder, die diese Satzung und Vereinsbeschlüsse nicht achten, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Rad-, Duathlon- und Triathlonsports oder des Vereins, des Vorstandes oder anderer Mitglieder schädigen, zu verwarnen oder ihnen einen Verweis zu erteilen, gegen aktive Sportler Sperren zu verhängen oder in besonderen Fällen Mitglieder auszuschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, hiergegen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der vom Vorstand verhängten Maßnahme in einer Mitgliederversammlung Beschwerde zu führen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von unter der Bedingung, daß mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später

nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 13 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Radsportverband Niedersachsen e.V., dem Triathlonverband Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lüneburg, 01.01.2010

Stefan Enzl, 1. Vorsitzender